



Das neue private Einkommensteuerrecht

Am 31. August hat der chinesische Staatsrat ein neues privates Einkommensteuergesetz beschlossen. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft, wobei einige Änderungen bereits ab diesem Oktober umgesetzt werden. Unternehmen und Privatpersonen, die dem Gesetz unterfallen, müssen sich sehr zeitnah mit den Änderungen vertraut machen, da sie umfassende Anpassungen in der bisherigen Steuerpraxis erfordern.

VON SUSANNE RADEMACHER UND SIMON HENKE :: Ab dem 1. Oktober gilt ein neuer Pauschbetrag von 5.000 Yuan pro Monat (bislang: 3.500 Yuan für chinesische Staatsbürger und 4.800 Yuan für Ausländer), der vom zu versteuernden Einkommen aus Lohn und Gehalt abgezogen werden kann. Daneben bleiben – wie bisher – Beiträge zur chinesischen gesetzlichen Sozialversicherung sowie zum Mandatory Housing Fund im Rahmen der privaten Einkommensteuer abzugsfähig. Im Ergebnis reduziert sich daher für alle Steuerpflichtigen das zu versteuernde Einkommen aus Lohn und Gehalt.

Die unteren Steuerstufen 1 bis 3 auf Einkommen und Gehalt werden ausgeweitet, wodurch eine weitere Steuererleichterung erzielt wird, während Stufe 4 enger wird. Die Steuerstufen 5 bis 7 bleiben in der bisherigen Aufteilung bestehen. Tabelle 1 (unten) zeigt auf, welchen Steuersätzen Einkommen aus Lohn und Gehalt ab dem 1. Oktober unterliegen; neue Steuersätze/Steuerstufen für Einkommen aus Produktion oder Geschäftsbetrieb selbstständiger industrieller/gewerblicher Haushalte finden sich in Tabelle 2.

TABELLE 1: STEUERSÄTZE AUF EINKOMMEN AUS LOHN UND GEHALT AB DEM 1. OKTOBER 2018

Steuerstufe	Monatsbrutto (nach Abzügen; in Yuan)	Steuersatz
1	≤ 3.000	3%
2	3.000 ≤ 12.000	10%
3	12.000 ≤ 25.000	20%
4	25.000 ≤ 35.000	25%
5	35.000 ≤ 55.000	30%
6	55.000 ≤ 80.000	35%
7	> 80.000	45%

Quelle: Beiten Burkhardt

TABELLE 2: STEUERSTUFEN FÜR EINKOMMEN AUS PRODUKTION ODER GESCHÄFTSBETRIEB

Steuerstufe	Jahresbrutto (nach Abzügen; in Yuan)	Steuersatz
1	≤ 30.000	5%
2	30.000 ≤ 90.000	10%
3	90.000 ≤ 300.000	20%
4	300.000 ≤ 500.000	30%
5	> 500.000	35%

Quelle: Beiten Burkhardt

Änderungen ab dem 1. Januar 2019

Zu Beginn des nächsten Jahres werden von bisher elf nur noch neun Einkommensgruppen fortgeführt (siehe Tabelle 3).

Bis jetzt wurden Einkünfte aus Lohn und Gehalt monatlich versteuert. Ab dem 1. Januar werden Einkünfte aus den ersten vier in Tabelle 3 genannten Einkommensgruppen (Lohn und Gehalt, Einkommen aus privater Dienstleistung, Einkommen aus Urheberrechten und Lizenzgebühren) als „Umfassendes Einkommen“ einer jährlichen Steuerbetrachtung unterworfen, wenn die steuerpflichtige Person in China steueransässig ist. In einem solchen Fall gilt, dass

- Einkünfte aus diesen vier Gruppen addiert werden und die sich ergebende Summe für die Ermittlung der einschlägigen Steuerstufen herangezogen wird,
- die vorläufige Steuererklärung weiterhin monatlich abzugeben ist,
- die vorläufige Steuer weiterhin monatlich abzuführen ist und

TABELLE 3: VERÄNDERUNG DER EINKOMMENSGRUPPEN AB DEM 1. JANUAR 2019

Bisher	Ab 1. Januar 2019
Lohn und Gehalt	Lohn und Gehalt
Einkommen aus privater Dienstleistung	Einkommen aus privater Dienstleistung
Einkommen aus Urheberrechten	Einkommen aus Urheberrechten
Lizenzgebühren	Lizenzgebühren
Produktions-/Geschäftseinkommen selbstständiger industrieller/gewerblicher Haushalte	Geschäftseinkommen
Zinsen, Dividenden, Boni	Zinsen, Dividenden, Boni
Einkommen aus Vermietung	Einkommen aus Vermietung
Einkommen aus Eigentumsübergang	Einkommen aus Eigentumsübergang
Außergewöhnliche Einkommen	Außergewöhnliche Einkommen
Einkünfte aus Betrieb von Unternehmen/Institutionen auf Basis von Verträgen oder Vermietung	–
Einkommen aus anderen gesetzlich bestimmten Quellen	–

Quelle: Beiten Burkhardt



- im März bis Juni des Folgejahres eine abschließende Steuererklärung zur endgültigen Steuerfestsetzung einzureichen ist.

Auf das „Umfassende Einkommen“ kann ein Pauschbetrag von 60.000 Yuan/Jahr steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben bleiben Beiträge zur chinesischen gesetzlichen Basis-Sozialversicherung sowie zum Mandatory Housing Fund im Rahmen der privaten Einkommensteuer abzugsfähig. Neu hinzu kommt, dass alle Steuerpflichtigen dieser Einkommensgruppe Ausgaben für die Ausbildung von Kindern, Erwachsenenbildung, Behandlungskosten schwerer Erkrankungen, Mieten beziehungsweise Zinsen auf Darlehen für privaten Wohnraum und Pflegekosten für ältere Familienmitglieder steuermindernd geltend machen können („Sonderabzüge“).

„Umfassendes Gehalt“ bei Nicht-Steueransässigen

Zu versteuerndes Einkommen aus Lohn und Gehalt ist das monatliche Bruttoeinkommen nach Abzug des Pauschbetrages in Höhe von 5.000 Yuan/Monat. Steuer auf Einkommen aus privater Dienstleistung, Urheberrechten und Lizenzgebühren entfällt auf den jeweils erhaltenen Betrag. Die Steuer ist monatlich/anderweitig unterjährig per Zahlung zu erklären und abzuführen, eine endgültige Jahressteuererklärung im Folgejahr ist nicht notwendig.

Einkünfte aus anderen Einkommensgruppen

- Einkommen aus Vermietung: Hier finden die Besteuerung und der Steuerabzug wie folgt statt: Wenn die Einkünfte aus einer Mietzahlung bis zu 4.000 Yuan betragen, können pauschal 800 Yuan steuermindernd abgezogen werden. Bei einer Mietzahlung von 4.000 Yuan oder mehr können 20% dieser Zahlung steuermindernd als Ausgaben abgezogen werden.
- Einkommen aus Eigentumsübergang: Das steuerbare Einkommen berechnet sich aus dem Verkaufserlös minus Anschaffungskosten minus verhältnismäßige Aufwendungen.
- Einkommen aus Zinsen, Dividenden, Boni: Das steuerbare Einkommen ist der jeweils erhaltene Betrag.
- Geschäftseinkommen: Das steuerbare Einkommen ist das Bruttoeinkommen aus einem Steuerjahr (das heißt Kalenderjahr) nach Abzug von Kosten, Ausgaben und Verlusten. 15 Tage nach Ende eines Monats/Quartals ist die Steuer vorläufig zu erklären und abzuführen. Bis zum 31. März des Folgejahres muss die endgültige Jahressteuererklärung durchgeführt werden.

Für die ersten drei genannten Einkommensarten ist die Steuer monatlich (oder anderweitig unterjährig per Zahlung) zu erklären und abzuführen. Eine jährliche Abschlusssteuererklärung im Folgejahr ist nicht notwendig.

Ob und in welchem Umfang eine Person mit ihren Einkünften der privaten Einkommensteuer unterliegt, richtet sich zukünftig danach, ob sie in China steueransässig ist oder nicht. Personen mit dauerhaftem Wohnsitz sind in China

steueransässig und unterliegen mit ihrem Welteinkommen der chinesischen Steuer. Personen ohne dauerhaften Wohnsitz gelten zukünftig dann als in China steueransässig, wenn sie sich mindestens 183 Tage während eines Kalenderjahres in China aufhalten.

Das neue Gesetz enthält Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung. Steuerbehörden haben die Möglichkeit, Steuerstatbestände zu untersuchen und Steuern nachträglich neu festzusetzen, zum Beispiel wenn kein vernünftiger wirtschaftlicher Zweck erkennbar ist, Vermögen nicht zu üblichen Bedingungen übertragen wurde, Steuern durch Einbeziehung von Offshore-Steuerparadiesen vermieden wurden oder andere Umstände darauf hinweisen, dass eine Gestaltung genutzt wurde, die nur einer unzulässigen Steuerverkürzung dient.

Offene Fragen und Handlungsempfehlungen

Das neue Gesetz lässt aktuell noch viele Fragen offen, die bald durch Ausführungsbestimmungen und Steuerzirkulare der staatlichen Steuerbehörde erläutert werden. So bleiben bisher unter anderem folgende Punkte unklar:

- Bleibt die besondere steuerliche Behandlung von einmaligen Bonuszahlungen mit verminderter Steuerlast nach dem 1. Januar 2019 bestehen?
- Werden die Sonderabzugsmöglichkeiten für bestimmte geldwerte Vorteile, die ausländischen Mitarbeitern bisher gewährt wurden, abgeschafft, da sie als durch die neuen, erweiterten Steuerfreibeträge ersetzt gelten?
- Werden für die Sonderabzüge Obergrenzen eingeführt?
- Wie erfolgt in der Praxis die jährliche endgültige Festsetzung für das „Umfassende Einkommen“?
- Bleiben Einkünfte aus nicht-chinesischen Quellen nicht-steueransässiger Personen, die sich weniger als fünf Jahre in China aufgehalten haben, steuerbefreit?

Aufgrund der vielen offenen Fragen sind Unternehmen und Mitarbeiter gut beraten, in den folgenden Wochen und Monaten die weiteren Verlautbarungen der Regierung zur Umsetzung des neuen Gesetzes genauestens zu verfolgen. Bereits jetzt sollten Steuerzahler und deren Arbeitgeber die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Anpassung der Lohn- und Buchhaltungsprozesse
- Neuverhandlung/-strukturierung von Vergütungspaketen
- Überprüfung und Anpassung von Budgets
- Implementierung von Compliance-Prozessen im Hinblick auf die neuen Verpflichtungen zum Steuereinbehalt
- Steuerrisikobewertung/Missbrauchsprävention ::::

Susanne Rademacher ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Beiten Burkhardt. Sie ist Standortleiterin des Büros in Beijing. Simon Henke ist Rechtsanwalt bei Beiten Burkhardt in Beijing. Kontakt: susanne.rademacher@bblaw.com, simon.henke@bblaw.com, www.beitenburkhardt.com